

Wegleitung

zum Bewilligungsgesuch der Banken für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler gemäss Gesetz über die Versicherungsvermittlung

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bei einem Gesuch der Banken um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 6 des Gesetzes über die Versicherungsvermittlung (VersVermG). Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Allgemeines

Versicherungsvermittler und deren Arbeitnehmer, die in Liechtenstein und von Liechtenstein aus die Versicherungsvermittlung betreiben, unterliegen dem Versicherungsvermittlungsgesetz. Die Aufsicht über die Versicherungsvermittler und ihre Arbeitnehmer obliegt der FMA (Art. 18 Abs. 1 VersVermG).

Banken, welche die Versicherungsvermittlung betreiben wollen, bedürfen hierzu eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde, welche auf Gesuch hin erteilt wird, wenn der Gesuchsteller die Voraussetzungen nach Art. 6 VersVermG erfüllt.

Bewilligte Versicherungsvermittler mit Sitz in Liechtenstein dürfen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Versicherungsvermittlung in den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (Art. 8 VersVermG) sowie in der Schweiz (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung, LGBl. 1998 Nr. 129) betreiben.

Hinweise zum Verfahren

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Gesuchstellerin gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Gesuchstellerin über ihren Entscheid betreffend des Antrags per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Gesuchstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Nachteile entstehen der Gesuchstellerin dadurch keine: Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Gesuchstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung. Die Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung kann im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden.

Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Alle notwendigen Formulare stehen auf unserer Website www.fma-li.li unter der Rubrik Finanzintermediär / Versicherungsvermittler / Bewilligungen/Zulassungen zum Download bereit.

Sollte die Antragstellung nicht durch den Gesuchsteller selbst erfolgen, ist eine entsprechende Vollmacht beizubringen.

Das Bewilligungsgesuch muss nachstehenden Mindestinhalt aufweisen und die entsprechenden Nachweise enthalten:

- Name der Gesuchstellerin sowie Angabe einer Kontaktperson für die FMA (Art. 1 Abs. 1 Bst. a VersVermV).
- Angaben zur geplanten Tätigkeit (Art. 1 Abs. 1 Bst. g VersVermV):
 - insbesondere ob die Gesuchstellerin als Agent und/oder Makler tätig wird;
 - in welchen Versicherungszweigen sie tätig werden möchte (gemäss Anhang 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes);
 - welche Produkte vermittelt werden sollen;
 - ob und in welchen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens die Gesuchstellerin im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden beabsichtigt.
- Angaben zur Betriebsorganisation (ausschliesslich in Bezug auf die Vermittlerdienstleistungen) (Art. 1 Abs. 1 Bst. h VersVermV).
- Angaben zu allfälligen wirtschaftlichen Verflechtungen mit Versicherungsunternehmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. i VersVermV) ②.
- Versicherungsvermittler, die als Agenten tätig sind, haben Ihre Agenturverhältnisse offen zu legen und Kopien der Verträge einzureichen, welche die Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen regeln.
- Erforderliche berufliche Qualifikation:

Der Versicherungsvermittler hat nachzuweisen, dass er über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Die Bank hat durch geeignete Massnahmen (Organisation, Information, Ausbildung etc.) zu gewährleisten, dass die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten der für die Versicherungsvermittlung verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglieder sowie der Mitarbeiter/innen bei der Vermittlung von Versicherungen sichergestellt sind. Dabei hat die Bank insbesondere den fachlichen Support der Mitarbeiter/innen, welche in der Versicherungsvermittlung tätig sind, zu gewährleisten. Zudem hat die Bank zur Aufrechterhaltung der erforderlichen beruflichen Qualifikation eine angemessene und laufende Weiterbildung sicherzustellen. Die Bank hat dabei darzulegen, wie diesen Anforderungen innerhalb der Bank nachgekommen wird und hat zu Handen der FMA zu bestätigen, dass ausschliesslich dafür qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Versicherungsvermittlung tätig sind.

- Leumund:

Der gute Leumund der Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsleitungsmitglieder der Banken wird bereits im Rahmen der Bankengesetzgebung durch den Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht der FMA geprüft. Aus diesem Grund muss der Nachweis des guten Leumunds der Mitarbeiter/innen, welche die Versicherungsvermittlung ausüben, gestützt auf Art. 1 Abs. 3 VersVermV nicht nochmals beigebracht werden.

Die Bank hat jedoch im Rahmen des Bewilligungsgesuches nach VersVermG zu Handen der FMA zu bestätigen, dass nur Mitarbeiter/innen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind, die über einen einwandfreien Leumund i.S.v. Art. 4 VersVermV verfügen ①.

- Finanzielle Sicherheiten:

Gemäss Art. 5 VersVermV muss der Versicherungsvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen, welche die Anforderungen nach Art. 5 VersVermG erfüllt: Die Mindestversicherungssumme muss mindestens 1 250 618 Euro für jeden Schadenfall und 1 875 927 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres betragen (vgl. Amtliche Kundmachung vom 29. August 2013 über die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler). Die Berufshaftpflichtversicherung darf einen Selbstbehalt von höchstens 10 % der Versicherungssumme sowie eine Nachhaftung für mindestens 3 Jahre vorsehen.

Vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist befreit, wer eine anderweitige gleichwertige Sicherheit leistet. Banken sollen im Rahmen dieser Bestimmung für die Verletzung der berufsmässigen Sorgfalt auch mit ihren Eigenmitteln haften können. Die Bank hat daher im Gesuch zu bestätigen, dass sie über ausreichende Eigenmittel verfügt.

Erläuterungen

- ❶ Gemäss Art. 4 VersVermV wird das Vorliegen des guten Leumunds vermutet, wenn:
 - der Versicherungsvermittler nicht wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen im Sinne des Strafgesetzbuches im liechtensteinischen oder einem ausländischen Strafregister eingetragen ist;
 - über den Versicherungsvermittler noch nie ein Konkurs eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Konkurs keine unbefriedigten Gläubigerrechte mehr bestehen.
- ❷ Die Gesuchstellerin hat mitzuteilen, ob sie eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt oder ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsvermittlers besitzt.

Kosten

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register nach dem VersVermG beträgt für juristische Personen CHF 4.000,--.

Die FMA kann die Gebühren für die Erteilung der Bewilligung dem tatsächlichen Aufwand anpassen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG); LGBl. 2006 Nr. 125;
- Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung; VersVermV); LGBl. 2006 Nr. 136;
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG); LGBl. 2004 Nr. 175;
- Verordnung vom 25. Januar 2011 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Abgaben- und Gebührenverordnung; FMA-AGV); LGBl. 2011 Nr. 54);
- Amtliche Kundmachung vom 29. August 2013 über die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler.
- Berichtigung der Amtlichen Kundmachung vom 29. August 2013 über die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefonnummer: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Oktober 2013